

**TOP 4.b      Widmung von Gemeindestraßen  
Stadt Wittlich  
Kirchstraße (Teilbereiche)**

Beschluss:

Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz werden Teilbereiche der „Kirchstraße“, Gemarkung Wittlich, Flur 8, Flurstück 572/15 (Größe der zu widmenden Fläche ca. 985 m<sup>2</sup>) Verkehrsfläche, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Teilbereich I erhält die Eigenschaft eines Geh- und Radweges gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 3 Nr. 3b Landesstraßengesetz und der Teilbereich II erhält die Eigenschaft eines öffentlichen Platzes gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 3 Nr. 3a Landesstraßengesetz. Der genaue Umfang der Widmung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, welcher Bestandteil des Beschlusses ist.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig:            **X**